

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BWmedien GmbH, Frauenberg 17, D-94481 Grafenau, vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter, Herr Stefan Behringer und Herr Daniel Wildfeuer, AG Passau HRB 7018 (im folgenden „**BWmedien**“ genannt), gelten für alle Verträge, die natürliche oder juristische Personen (im folgenden „**Werbepartner**“ genannt) mit BWmedien abschließen, um BWmedien mit Werbeleistungen zu beauftragen, einschließlich der entsprechenden vorvertraglichen Erklärungen der Parteien. Der Vertrag kommt mit BWmedien zustande. BWmedien ist wie folgt zu erreichen: Telefon: +49 (85 52) 97 41 09 - 0; Fax: +49 (85 52) 97 41 09 - 18; E-Mail: office@bwmedien.biz.

(2) Die AGB gelten nur, wenn der Werbepartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Werbepartner, die über die Erbringung von Werbeleistungen mit BWmedien abgeschlossen werden, ohne dass BWmedien in jedem Einzelfall auf die AGB hinweisen muss.

(3) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Werbepartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als BWmedien ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BWmedien in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Werbepartners vorbehaltlos mit der Durchführung des Werbeauftrages beginnt.

(4) Die AGB enthalten die zwischen BWmedien und dem Werbepartner für die Schaltung von Werbung ausschließlich geltenden Bedingungen, soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen mit dem Werbepartner abweichend geregelt werden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Werbepartner gegenüber BWmedien abzugeben sind, wie beispielsweise Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen, Erklärungen zur Minderung und vergleichbare Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail oder Telefax).

§ 2 Vertragsschluss

(1) Allgemeine Angebote und Leistungsdarstellungen von BWmedien, einschließlich der von BWmedien betriebenen Webseiten (insb. www.bsmparty.de, www.bwmedien.biz, www.waidler.com), sind freibleibend und unverbindlich, d. h. diese verstehen sich nur als Aufforderung an den Werbepartner seinerseits ein rechtsverbindliches Angebot zum Vertragsschluss abzugeben. Ein solches, noch unverbindliches Angebot von BWmedien ist insbesondere auch die Übersendung des von BWmedien nicht unterschriebenen Auftragscheins „Werbung“ an den Werbepartner.

(2) Mit der Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragscheins (z. B. im Original per Post, per Telefax oder eingescannt per E-Mail) gibt der Werbepartner ein verbindliches Vertragsangebot ab. BWmedien nimmt dieses Angebot dadurch an, dass BWmedien den Auftragschein gegenunterzeichnet und an den Werbepartner zurücksendet (z. B. im Original per Post, per Telefax oder eingescannt per E-Mail). Unterbreitet der Kunde bereits per Email ein konkretes Vertragsangebot, so behält es sich BWmedien vor, das Angebot dadurch anzunehmen, indem BWmedien es schlicht per Email bestätigt. Angebote des Kunden werden von BWmedien jedenfalls spätestens dadurch angenommen, dass BWmedien mit der beauftragten Leistungserbringung beginnt.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) BWmedien betreibt Internetcommunitys, für die sich Nutzer registrieren können. BWmedien betreibt insbesondere die Communitys www.bsmparty.de und www.waidler.com. Registrierte Nutzer der Internetcommunitys können gegenüber BWmedien ihre E-Mail-Adresse und/oder Handynummer und/oder vergleichbare Daten zur Kontaktaufnahme mitteilen und in den Empfang von Werbung einwilligen. BWmedien bietet den Werbepartnern an, auf den von BWmedien betriebenen Internetseiten Werbung jeder Art zu schalten sowie in Newslettern von BWmedien oder per SMS zu werben. Die genaue Art und Weise der Werbung und damit der Leistungen der BWmedien ergeben sich jeweils aus dem Auftragschein bzw. den Emails (§ 2 Abs. 2).

(2) Die Werbung wird ab dem im Auftragschein bzw. in den Emails (§ 2 Abs. 2) genannten Anfangsdatum für die dort vorgesehene Laufzeit bzw. bei der Newsletter-/SMS-Werbung in den dort vorgesehenen Intervallen veröffentlicht bzw. versandt.

(3) Im Bereich der Internet- und E-Mailwerbung wird die Werbung des Werbepartners über einen Hyperlink mit der vom Werbepartner ausgewählten eigenen Internetseite („**Zielseite**“) verbunden, sodass die Internetseite des Werbepartners aufgerufen wird, wenn die Werbung durch den jeweiligen Internetnutzer mit einem Mausclick aktiviert wird.

(4) Der Werbekunde stellt BWmedien ein fertiges Werbebanner, fertige Logos, fertige Werbetexte und/oder vergleichbare fertige Objekte für die Schaltung von Werbung zur Verfügung. Die Auswahl des Werbeinhalts bzw. des Werbeobjekts und deren Gestaltung ist stets Sache des Werbepartners. BWmedien überprüft insbesondere nicht, inwieweit das vom Werbepartner zur Verfügung gestellte Werbematerial sowie dessen

Platzierung für den vom Werbepartner vorgesehenen Werbezweck tauglich ist und seinen Bedürfnissen entspricht.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Werbepartner hat die im Auftragschein bzw. in den Emails (§ 2 Abs. 2) ausgewiesenen Preise zu entrichten. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preisangaben netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(2) Der vereinbarte Preis ist für die im Auftragschein bzw. in den Emails (§ 2 Abs. 2) genannte Vertragsdauer und danach für die ggf. verlängerte Vertragsdauer jeweils im Voraus und sofort fällig. Er ist vom Werbepartner innerhalb von 7 Werktagen ab Rechnungszugang zu zahlen. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Werbepartner automatisch mit ausstehenden Zahlungen in Verzug und BWmedien kann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. BWmedien behält sich hierbei auch die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

(3) Der Werbepartner kann ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Recht zur Aufrechnung und zum Zurückbehalt steht dem Werbepartner darüber hinaus nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch rechtmäßig festgestellt, von BWmedien anerkannt wurde oder unbestritten ist.

§ 5 Besondere Mitwirkungspflichten des Werbepartners

(1) Der Werbepartner wird, wenn eine Verlinkung stattgefunden hat, während der gesamten Laufzeit des Vertrages seine Zielseite gem. § 3 Abs. 1 abrufbar halten. Im Fall von Störungen bei der Verlinkung der geschalteten Werbung zur Zielseite wird der Werbepartner BWmedien von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

(2) Der Werbepartner hat, das zur vertragsgemäßen Werbeschaltung benötigte Material (Dateien, Texte, Grafiken, Multimedia-Objekte oder sonstige Daten oder Unterlagen) rechtzeitig, d. h. spätestens 10 Werktage vor dem im Auftragschein bzw. in den Emails (§ 2 Abs. 2) genannten Beginn für die Werbeschaltung auf einem geeigneten Datenträger oder per E-Mail an BWmedien zu übermitteln. Wird für die Werbeschaltung benötigtes Material nicht in einer für den Vertragszweck geeigneten Form, insbesondere nicht in der vereinbarten Form, zur Verfügung gestellt, so kann BWmedien die hierdurch verursachten Mehraufwände zusätzlich in ortsüblicher Höhe in Rechnung stellen.

(3) Der Werbepartner hat das von ihm zur Verfügung gestellte Material in technisch einwandfreiem Zustand, insbesondere frei von Viren, Trojanern oder sonstiger Schadsoftware, zur Verfügung zu stellen und haftet insoweit gegenüber BWmedien für schuldhaft verursachte Schäden.

(4) In diesem Zusammenhang vom Werbepartner an BWmedien über sandte Datenträger oder Dokumente werden grundsätzlich nicht zurückgegeben. Eine Rückgabe findet auf Wunsch des Werbepartners allerdings dann statt, wenn der Werbepartner für die Kosten der Rücksendung aufkommt und hierfür in Vorleistung tritt.

(5) Der Werbepartner unterstützt BWmedien allgemein bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten zur Schaltung der Werbung. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von für die Vertragsdurchführung relevanten Informationen und Materialien. Mitwirkungshandlungen nimmt der Werbepartner stets auf seine eigenen Kosten vor.

(6) Bei der Gestaltung und Herstellung des Werbematerials sowie beim Betrieb der ggf. durch die Werbung verlinkten Zielseite des Werbepartners wird der Werbepartner geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Urheberrecht, achten und dafür Sorge tragen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden. Stellt der Kunde nachträglich fest, dass sein Werbematerial oder die durch die Werbung verlinkte Zielseite geltendes Recht und/oder Rechte Dritter verletzt, so wird er BWmedien unverzüglich in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) unterrichten. Der Werbepartner gewährleistet insbesondere:

- dass sein Werbematerial so ausgestaltet ist, dass nicht der Eindruck einer Windowssystemmeldung entstehen kann (gilt nicht bei SMS-Werbung), dass das zu veröffentlichende Werbematerial als Werbung klar erkennbar ist und jegliche Irreführung über den Werbezweck ausgeschlossen ist und ggf. verwendete gestalterische Funktionselemente auch tatsächlich aktivierbar sind;
- dass das Werbematerial und die verlinkte Zielseite keine rassistischen diskriminierenden, pornografischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extreme oder sonst gesetzeswidrige, sittenwidrige oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßende Inhalte aufweist;
- dass das Werbematerial und die verlinkte Zielseite nicht gegen Urheberrechte Dritter oder gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb verstoßen.

(7) Der Werbepartner wird BWmedien von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, freistellen, die aus der Rechtswidrigkeit des Werbematerials und/oder der verlinkten Zielseite und/oder der Verletzung von Rechten Dritter resultieren. Der Werbepartner wird BWmedien in diesem Zusammenhang insbesondere die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung ersetzen.

§ 6 Zutritt von BWmedien zu den beworbenen Veranstaltungen

Betrifft die Werbeschaltung eine öffentliche Veranstaltung des Werbepartners, so hat dieser mindestens vier Personen von BWmedien oder Perso-

nen, die im Auftrag von BWmedien unterwegs sind, bei der jeweiligen Veranstaltung freien Eintritt zu gewähren und diesen Personen zu erlauben, von der Veranstaltung und den Teilnehmern Fotos zu machen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten

Der Werbepartner räumt BWmedien sämtliche für die Nutzung und vertragsgemäße Schaltung des Werbematerials, insbesondere an Texten und Bildern, erforderlichen Rechte ein, v. a. das Multimedia-Recht, das Online-Recht, das Senderecht und das Werberecht. BWmedien hat daher das Recht, das vom Werbepartner zur Verfügung gestellte Material zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, in ein Datenbankwerk aufzunehmen, Online zu nutzen, ggf. zu digitalisieren und für die Werbung in Printmedien und auf sämtlichen Internetseiten von BWmedien, insbesondere www.bsmparty.de, www.bwmedien.biz, www.waidler.com, zu verwenden.

§ 8 Unterbrechung/Abbruch der Werbeschaltung

(1) BWmedien ist es gestattet, die Schaltung der Werbung sofort zu unterbrechen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Werbematerial und/oder die Zielseite und/oder das Umfeld der Zielseite rechtswidrig ist und/oder Rechte Dritter verletzt. Dies gilt insbesondere auch soweit der Werbepartner gegen seine Pflichten aus § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 verstößt. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit und/oder für Rechtsverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn Behörden und/oder sonstige Dritte Maßnahmen gleich welcher Art gegen BWmedien und/oder gegen den Werbepartner ergreifen und diese Maßnahmen auf den Vorwurf einer Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung aufgrund des Werbematerials des Werbepartners stützen. Die Unterbrechung der Schaltung ist aufzuheben, sobald der Verdacht der Rechtswidrigkeit bzw. der Rechtsverletzung ausgeräumt ist. Wird der Verdacht nicht ausgeräumt, so kann die Schaltung auch auf Dauer unterbleiben.

(2) Der Werbepartner wird über die Unterbrechung der Werbeschaltung im Sinne von Abs. 1 unverzüglich unterrichtet und aufgefordert, innerhalb einer angemessenen, die Einzelfallumstände berücksichtigenden Frist den Verdacht auszuräumen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist steht BWmedien ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Der Werbepartner kann innerhalb der Frist die Schaltung einer anderen Werbung vorschlagen. Der Werbepartner hat die dafür erforderlichen Daten und sonstigen Materialien auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Schaltung einer Ersatzwerbung besteht jedoch nicht.

§ 9 Abnahme der Werbeanzeige durch den Werbepartner

(1) Der Werbepartner kann bei Werbung auf Webseiten vorab Probeabzüge bzw. eine Testansicht der in die Website eingebundenen Werbung anfordern. Der Wunsch muss allerdings ausdrücklich und mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Werbungsbeginn gegenüber BWmedien mitgeteilt werden. Der Werbepartner hat die Probeabzüge/die Testansicht abzunehmen, d. h. Rügen oder Änderungsvorschläge spätestens bis zum Beginn der im Auftragsschein bzw. in den Emails (§ 2 Abs. 2) genannten Vertragslaufzeit mitzuteilen.

(2) Im Bereich der Werbung per E-Mail Newsletter und SMS kann der Werbepartner ebenso vorab einen Test-Newsletter bzw. eine Test-SMS anfordern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Verlangt der Werbepartner keine Probeabzüge bzw. Testansichten so wird er von BWmedien über die erfolgte Schaltung seiner Werbung informiert. Unabhängig von der Information durch BWmedien hat der Werbepartner in jedem Fall selbständig mit dem vereinbarten Beginn der Schaltung die Website zu und die veröffentlichte Werbung zu untersuchen. Der Werbepartner hat in beiden Fällen die Website, auf der seine Werbung platziert ist, unverzüglich abzunehmen, d. h. zu untersuchen und etwaige Mängel spätestens innerhalb von einer Woche nach der Information über die erfolgte Schaltung zu rügen.

(4) Entspricht die Werbeanzeige im Wesentlichen den vertraglichen Vereinbarungen, so ist der Werbepartner verpflichtet, die Leistungen abzunehmen. Die Abnahme kann insbesondere nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Erachtet der Werbepartner die erbrachten Leistungen als nicht im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat der Werbepartner seine Beanstandung gegenüber BWmedien unverzüglich mitzuteilen und insbesondere einen Vorbehalt bei der Abnahme zu erklären, wenn sich der Werbepartner Gewährleistungsrechte offenhalten möchte. Nimmt der Werbepartner innerhalb der vorgenannten Fristen (Abs. 1 bis 3) die Abnahme nicht vor, so steht dies einer vorbehaltlosen Abnahme der Leistungen von BWmedien gleich.

(5) Beanstandet der Werbepartner Leistungen der BWmedien fristgerecht, so wird BWmedien hierzu unverzüglich Stellung nehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine Mängelbeschreibung durch den Werbepartner in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) erfolgt, die es BWmedien ermöglicht, den Fehler ohne großen Aufwand nachzuvollziehen und zu erfassen.

§ 10 Haftung

(1) BWmedien haftet grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit diese keine leichtere Haftung vorsehen, gilt für die gesetzliche Haftung folgendes:

BWmedien haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen ist die Haftung aufgrund ausdrücklich gegebener Garantien und Zusicherungen und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertrags-

zwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Werbepartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit BWmedien nur fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zugunsten der Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von BWmedien.

(3) BWmedien haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsleitungen zu seinen Servern oder bei Strom- und Serverausfällen, die nicht im Einflussbereich von BWmedien stehen. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. BWmedien gewährleistet daher nicht die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Internetseiten von BWmedien, auf denen Werbung des Werbepartners geschaltet wird, sondern gewährleistet nur eine entsprechend dem Stand der Technik mögliche Verfügbarkeit seiner Internetseiten.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit dem im Auftragsschein bzw. bzw. in den Emails (§ 2 Abs. 2) vereinbarten Leistungsbeginn und läuft für die dort genannte Dauer (ggf. unter Einschluss dort genannter automatischer Verlängerungen).

(2) Soweit es sich nicht um eine exklusive Werbefläche - diese werden bei entsprechender Buchung im Auftragsschein bzw. bzw. in den Emails (§ 2 Abs. 2) ausdrücklich als „exklusiv“ gekennzeichnet - handelt, kann der Werbepartner bis zu 14 Werktagen vor dem Beginn der vereinbarten Schaltung der Werbung seinen Auftrag kostenfrei stornieren. Bei einer späteren Stornierung seines Auftrags hat der Werbepartner 50 % der vertraglichen Vergütung, die auf die stornierte/n Leistung/en entfällt, zu zahlen. Erfolgt die Stornierung während eines laufenden Vertrages, hat der Werbepartner 50 % der auf die Restlaufzeit des Vertrages entfallenden Vergütung zu zahlen. Den Werbepartner ist es unbenommen, darzulegen und zu beweisen, dass BWmedien kein oder nur ein geringerer Schaden aufgrund der Stornierung entstanden ist. BWmedien behält sich stets die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche vor.

§ 12 Zusicherungen durch Mitarbeiter von BWmedien

Angestellte und freie Mitarbeiter von BWmedien sind nicht befugt, im Geltungsbereich dieser AGB Zusicherungen für Leistungen, die über den Auftragsschein bzw. die Emails (§ 2 Abs. 2) hinausgehen, oder für die Art und Weise der Leistungserbringung von BWmedien abzugeben. Zusicherungen der BWmedien sind insoweit nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der BWmedien abgegeben bzw. von der Geschäftsführung zumindest in Textform (z. B. Email oder Telefax) bestätigt worden sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Vertragsdurchführung ergeben, ist Gerichtsstand der Sitz der BWmedien (derzeit 94481 Grafenau).

(3) Ist eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Stand: August 2010